

Allgemeine Lieferbedingungen der GWF AG für Produkte (Version 04.2020)

1. Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag kommt mit dem Empfang der Auftragsbestätigung der GWF zustande. Die Lieferungen und Leistungen der Produkte («Lieferung») erfolgen gemäss den Angaben in den technischen Spezifikationen und den im Zeitpunkt des Angebots in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.
- 1.2 Der Besteller anerkennt mit Abschluss des Vertrages die Verbindlichkeit der vorliegenden AGB als integrierender Vertragsbestandteil. Bedingungen des Bestellers sind nicht anwendbar.
- 1.3 Werbeprospekte, Kataloge und technische Datenblätter sind nicht verbindlich.

2. Software

- 2.1 Ist in der Lieferung Software mitenthalten, gewährt GWF dem Besteller ein nicht ausschliessliches Recht, die Software inklusive Dokumentation zu nutzen (Lizenz). Dieses Recht ist nicht übertragbar. Die Software wird im Objektcode ohne Source Codes abgegeben. Die Lizenz berechtigt ausschliesslich zur Nutzung im Zusammenhang mit der Lieferung und kann nur zusammen mit der Lieferung übertragen werden.
- 2.2 Der Besteller ist nicht berechtigt: (a) die Lizenz zu übertragen oder Unterlizenzen zu gewähren; (b) die gelieferte Hardware oder Teile davon nachzubauen oder nachbauen zu lassen; (c) die gelieferte Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen (ausgenommen für Sicherungszwecke), zu dekompileieren; oder (d) die zugehörige Dokumentation zu kopieren, zu veröffentlichen oder kopieren oder veröffentlichen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen.
- 2.3 Für von GWF allenfalls zu liefernde handelsübliche Standard-Software gelten ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Hersteller.

3. Preise

- 3.1 Mangels anderer Vereinbarung verstehen sich die Preise von GWF in CHF exkl. MwSt., Porto, Verpackung und Einfuhrabgaben.
- 3.2 Der Mindestbestellwert beträgt CHF 100.–. Bei Bestellwert unter CHF 100.– wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 80.– erhoben.
- 3.3 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und des Liefertermins ändern, ist GWF berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen von GWF sind sofort fällig und innert 30 Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.
- 4.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.

5. Eigentumsvorbehalt

GWF bleibt bis zum Erhalt der vereinbarten Zahlung Eigentümerin ihrer Lieferung. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Besteller GWF, sofern notwendig, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register vorzunehmen. Der Besteller wird die gelieferten Produkte auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von GWF gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

6. Lieferfrist und Liefertermin

- 6.1 Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ergeben sich aus der Vereinbarung der Parteien und stehen unter dem Vorbehalt, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind und dass GWF selbst rechtzeitig und richtig beliefert wird, ansonsten verlängert sich die Frist angemessen bzw. verschiebt sich der Termin.
- 6.2 Die Einhaltung von Lieferfrist und Lieferterminen werden von GWF nicht garantiert. Die Haftung für verspätete Lieferung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.3 Teil- oder Vorauslieferungen sind ohne Vereinbarung zulässig.

7. Lieferbedingungen

Die Lieferungen erfolgen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, Incoterms 2020 FCA ab dem jeweiligen Schweizer Lagerort.

8. Garantie/Gewährleistung/Haftung

- 8.1 GWF erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.
- 8.2 Der Besteller überprüft die Lieferungen vollumfänglich auf Qualitätsmängel und Lieferumfang. Reklamationen über fehlerhafte Stückzahl oder mangelnde Produktqualität sind innert 14 Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich der GWF einzureichen. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, d.h. die Ware gilt ab diesem Zeitpunkt als vertragsgemäss geliefert. Über Mängel, welche erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Besteller GWF sofort schriftlich Anzeige zu machen. Die Mängelrechte für Mängel, welche verspätet gerügt werden, sind verwirkt.
- 8.3 Für rechtzeitig gerügte Mängel leistet GWF folgende Garantie: GWF sichert dem Besteller zu, dass die Lieferung frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist. Diese Zusage gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tage der Lieferung; danach sind die Ansprüche verjährt. Der Besteller kann von GWF verlangen, dass diese nach ihrer Wahl die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung kostenlos behebt.

- 8.4 Keine Gewährleistung besteht für den Fall, dass GWF für die geltend gemachten Mängel nicht verantwortlich ist, beispielsweise, weil sie durch normale Abnutzung, durch Abänderungen, mangelnde Wartung, unsachgemässen Gebrauch, durch Nichteinhaltung von Vorschriften, unsachgemässe Reparatur, nicht von GWF ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die GWF nicht zu vertreten hat entstanden sind.
- 8.5 Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von GWF Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller bei einem Mangel nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft, GWF den Mangel anzeigt und ihr Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 8.7 Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung werden, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet GWF einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. GWF haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Besteller nachweist, dass er von GWF vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt. Für Hilfspersonen haftet GWF nicht. Jede weitergehende Haftung der GWF für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Besteller in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden.
- 9. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen**
- 9.1 GWF und der Besteller verpflichten sich zu jedem Zeitpunkt zur Einhaltung nationaler- und internationaler Exportkontrollgesetze sowie Sanktionen und Embargos, die durch die Vereinten Nationen, durch das Schweizer Embargogesetz, den Schweizer Sanktionsverordnungen mit entsprechenden Sanktionslisten, dem Schweizer Güterkontrollgesetz, den Embargo- und Sanktionsvorschriften der EU, sowie dem Re-Exportrecht und Embargos und Sanktionen der USA, insbesondere der Sanktionsmassnahmen des US OFAC definiert werden.
- 9.2 GWF behält sich das Recht vor, die Lieferung von Produkten in Länder oder an Unternehmen zurückzuhalten, auszusetzen oder zu annullieren, falls die Produkte unter eine exportkontrollrechtliche Bewilligungspflicht fallen, oder das Empfängerland oder Unternehmen von Sanktionen oder Embargos betroffen sind, oder eine sonstige Bewilligungspflicht greift. GWF kann nicht für daraus entstehende Schäden haftbar gemacht werden.
- 10. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 10.1 GWF und der Besteller verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – nicht zugänglich zu machen.
- 10.2 Soweit GWF im Rahmen ihrer Lieferungen personenbezogene Daten verarbeitet, hält GWF die Datenschutzgesetze ein und trifft entsprechende Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter gemäss der Datenschutzerklärung (zu finden unter <https://gwf.ch/datenschutz/>)
- 10.3 Der Besteller nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden können. Sie dürfen GWF und ihren Konzerngesellschaften im Rahmen der Vertragserfüllung bekanntgegeben werden.
- 11. Änderung der AGB**
- 11.1 GWF behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltende Version dieser AGB.
- 11.2 Die Anpassungen oder Ergänzungen werden dem Besteller in geeigneter Weise bekanntgegeben und erlangen Gültigkeit, sofern der Besteller nicht innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Erhalt der Änderungen widerspricht.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.
- 12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern, Schweiz, vorbehältlich zwingender gesetzlicher Gerichtsstände.